

Satzung

der

Schützengilde der Stadt Strausberg von 1588

e.V.

priv. durch Kurfürst Johann Georg

am 14. Juni 1588

Präambel

Durch Beschluss der Gründungsversammlung am Sonnabend, den 12. Mai 1990 hat sich die

Schützengilde der Stadt Strausberg von 1588 e.V.

nach 45-jähriger Zwangspause, Dank der im November 1989 vollzogenen Wende, neu konstituiert und sich folgende Satzung durch Beschluss der Hauptmitgliederversammlung gegeben, hier in der neu überarbeiteten Fassung aus dem Jahr 2015.

§ 1

Die am 14. Juni 1588 durch Bürger der Stadt gegründete und von Kurfürst Johann Georg privilegierte Schützengilde führt den Namen

Schützengilde der Stadt Strausberg von 1588 e.V.

und ist am 16. Juni 1990 unter der Nummer 25 des Vereinsregisters des Kreisgerichtes Strausberg registriert.

Sitz und Gerichtsstand der Schützengilde ist Strausberg.

Die Schützengilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Schützengilde ist selbstlos tätig, politisch und konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zweck der Schützengilde ist die Pflege der Tradition, des Schießsports und der kameradschaftlichen Geselligkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Schießsports.

Zu diesem Zweck findet alljährlich am 14. Juni, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, oder an dem, dem 14. Juni folgenden Sonntag, ein Schützenfest statt. Dies ist mit dem Königschießen verbunden.

Das Vogelschießen, zu dem auswärtige Schützenvereine eingeladen werden, findet traditionsgemäß, wie vor dem II. Weltkrieg, jährlich immer am ersten Sonntag im August statt.

Mitglieder der Schützengilde tragen zu den Veranstaltungen eine Uniform.

Aussehen der Uniform: Zu einem schwarzen Rock/einer schwarzen Hose wird eine hellgrüne Schützenjoppe mit dunkelgrünem Besatz getragen. Dazu ein schwarzer Hut mit weißem Federschmuck.

Zur Förderung des Schießsports als Leibesübung, zur Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums, der Vorbereitung auf das alljährlich stattfindende König- und Vogelschießen sowie der weiteren schießsportlichen Wettbewerbe findet ein systematisches freiwilliges Übungsschießen statt.

Für den Schießbetrieb der Gilde sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 3

1. Die Schützengilde führt als Mitglieder:
 - 1) Ordentlichen Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 2) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - 3) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter einen Antrag auf Aufnahme stellen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für das Ende des Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt werden;

- c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.
 - d) durch Tod.
6. Mit dem Ausscheiden aus der Gilde erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der Gilde. Im Falle des Ausschlusses dürfen die Auszeichnungen nicht mehr getragen werden.
 7. Es ist eine Aufnahmegebühr und ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Daneben hat jedes Mitglied Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4

Personen, die sich um die Gilde, im Besonderen für das Schützenwesen Verdienste erworben haben, können auf Lebzeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe der Gilde sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Der Schützenmeister oder der Beirat als sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmern gefasst.(Stimmenthaltungen zählen nicht mit)
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung der Gilde beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - wenn das Interesse der Gilde es erfordert
oder
 - auf schriftlich begründeten Antrag von
mindestens 20% der Mitglieder

Außerordentliche Versammlungen sind ordentlichen Versammlungen gleichgestellt.

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus: dem Schützenmeister
dem Kassenwart
dem Schriftführer
dem Schießwart
dem Beirat als Stellvertreter der Vorgenannten

Der jeweilige Schützenkönig der Gilde hat während der Dauer seiner Amtszeit Sitz und Stimme im Vorstand.

2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind : der Schützenmeister
der Kassenwart
der Beirat
Hiervon sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung der Gilde berechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

§ 8

1. Der Vorstand beschließt und ändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung der Gilde.
2. Die Turnier – und Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Schießordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder der Gilde verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. ausgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

§ 9

Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach dem alljährlich aufgestellten Haushaltsplan zu erfolgen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplanes gemacht werden. Ausnahmen hiervon unterliegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Kassen – und Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu geschehen und ist alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen.

Die Jahresrechnung und der Haushaltsplan sind jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Kassenvwart aufzulegen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützengilde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Bei Auflösung der Gilde oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gilde an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke: der Förderung des Sports verwendet.

Strausberg, den 14.03.2015

Der Vorstand

Schützenmeister
Kassenwart
Schriftführer
Schießwart
Beirat